

München, 07.09.2005

## **Mandantenrundsreiben September 2005**

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

das Wirtschaftsmagazin „Focus Money“ hat im Heft 35/2005 zusammen mit dem Europäischen Institut für Steuerrecht AG, einen großen Steuerberater-Test durchgeführt. Dabei wurden Anfang des Jahres 2005 über 9.000 Steuerkanzleien in der Bundesrepublik angeschrieben, um neben der Qualifikation der Berater und der Mitarbeiter, insbesondere das Know-how im Punkt Spezialisierung und Branchenwissen sowie die Publikationen zu untersuchen. Die Fachfragen des Testes wurden vom Europäischen Institut für Steuerrecht sowie von Betriebsprüfern der Finanzverwaltung erstellt.

Bei der Auswertung wurde differenziert, ob es sich um eine kleine, mittlere oder große Kanzlei handelt. Definiert wurde die Größe danach, wie viele Mitarbeiter am jeweiligen Standort tätig sind. Bis 9 Mitarbeiter wurde die Kanzlei als klein eingestuft, mittlere Kanzleien hatten 10 - 19 Mitarbeiter und ab 20 Mitarbeiter wurde die Kanzlei in die Kategorie groß eingestuft.

Der Leiter des Instituts Herr Peter Lüdemann, fasst das Ergebnis wie folgt zusammen: „Insgesamt haben sich große und erfolgreiche Kanzleien an der Umfrage beteiligt. Das Resultat spiegelt die ‚Klassenbesten‘ der Branche wieder.“

Wir freuen uns und sind stolz darauf, dass unsere Kanzlei in der Kategorie der großen Kanzleien, neben z. B. Ernst & Young AG, KPMG Deutsche Treuhand AG etc. zu den besten 30 Kanzleien der Untersuchung zählt. Die zuständige Redakteurin der Untersuchung hat uns zudem mitgeteilt, dass wir Platz 10 der untersuchten Groß-Kanzleien erreicht haben.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei unseren Mandanten für das Vertrauen bedanken, uns ständig mit komplexen Problemstellungen zu fordern. Gleichzeitig dürfen wir Ihnen versichern, dass wir weiter besonderen Wert auf externe und interne Fortbildungsmaßnahmen legen werden. Auch unseren Kolleginnen und Kollegen gilt unser besonderer Dank, da sie die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kanzlei konstruktiv zum Wohl unserer Mandanten zu nutzen verstehen.

Nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

## Termine September 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Beschränkung des Verlustvortrags

Zum ersten Mal hat sich der Bundesfinanzhof konkret zur Beschränkung des Verlustvortrags geäußert. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte sich ein Angestellter mit insgesamt positiven Einkünften im maßgeblichen Veranlagungszeitraum dagegen gewandt, dass die zum Ende des vorhergehenden Jahres festgestellten Verluste nicht in voller Höhe vorgetragen werden konnten. Diese Einschränkung des Verlustvortrags wurde mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführt.

Das Gericht hält diese Regelung für verfassungsgemäß. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass eine verfassungswidrige Besteuerung nur dann gegeben sei, wenn Steuern zu entrichten sind, obwohl das garantierte Existenzminimum unterschritten wird.

## Private Kfz-Nutzung: Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Seit 1996 ist für Privatfahrten mit betrieblichen Kfz grundsätzlich die 1 %-Regelung anzusetzen. Von dieser Regelung kann nur dann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Beim Bundesfinanzhof sind mehrere Verfahren anhängig, die sich mit dem Thema beschäftigen:

- Das Finanzgericht Düsseldorf erkennt ein mit dem Excel-Tabellenkalkulationsprogramm geführtes Fahrtenbuch nicht an, weil nicht auszuschließen ist, dass Daten im Nachhinein geändert werden können.
- Das Finanzgericht Münster lehnt es ab, nachträglich erstellte Fahrtenbücher zu akzeptieren, weil eine nicht zeitnahe Erstellung der Aufzeichnungen stets zur Nichtordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher führt.
- Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann nicht ordnungsmäßig, wenn Aufzeichnungen fehlen, unrichtig oder unvollständig sind. In diesem Fall stimmten die Aufzeichnungen der gefahrenen km nicht mit denen in den Kundendienstaufzeichnungen überein und es wurden z. B. Fahrten zur Tankstelle vergessen.

Der Bundesfinanzhof hat bisher noch nicht abschließend geklärt, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind. Das Gericht muss auch noch entscheiden, ob fehlende, unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungen im Fahrtenbuch insgesamt zur Nichtordnungsmäßigkeit führen und damit auch in diesen Fällen die 1 %-Regelung anzuwenden ist.

Aus diesem Grund sollte die Führung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich mit dem Steuerberater besprochen werden.

### ***Umfang der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung***

Ein Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt und die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung versteuert. Bei einer Außenprüfung beanstandete der Prüfer, dass der Arbeitgeber auch Gebühren für Autobahnvignetten, Mautgebühren und die Kosten für einen ADAC-Schutzbrief übernommen hatte. Das Finanzgericht Düsseldorf sah diese Kosten als private des Arbeitnehmers an, die nicht durch die o. g. Regelung abgegolten sind.

Der Bundesfinanzhof hat in dem sich anschließenden Verfahren das Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme gebeten:

- ob Straßenbenutzungsgebühren und Kosten für einen ADAC-Schutzbrief nicht durch die 1 %-Regelung abgegolten sind,
- welche mit dem Betrieb eines Kfz verbundenen Kosten den Gesetzgeber zur Bestimmung „1 % des Bruttolistenpreises“ für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus privater Dienstwagennutzung bewogen hat,
- welche der Kostenbestandteile beim pauschalen Kilometersatz berücksichtigt bzw. als Reisekosten absetzbar sind.

Auf die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen darf man gespannt sein.

### ***Private Kfz-Nutzung: Navigationsgerät ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen***

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist ein werkseitig in das Kraftfahrzeug eingebautes Navigationsgerät in die Bemessungsgrundlage auch bei Arbeitnehmern zur Berechnung der privaten Kfz-Nutzung nach der 1 % Regelung einzubeziehen.

Der Vorteil für die private Nutzungsmöglichkeit eines betrieblichen Fahrzeugs ist nach der gesetzlichen Regelung für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. „Inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung“ ist die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf auf dem inländischen Neuwagenmarkt.

### ***Keine Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags neben gleichartigen Betriebsausgaben***

Betreffen Aufwendungen gleichzeitig z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, so sind die Aufwendungen durch Schätzung zu trennen. Der Schätzung ist eine sachgerechte Zuordnung unter wirtschaftlichen Veranlassungsgesichtspunkten zu Grunde zu legen.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass nicht einerseits bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und andererseits bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit sämtliche entstandenen gleichartigen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Es ist eine veranlassungsbezogene Aufteilung der Aufwendungen vorzunehmen, um eine Doppelberücksichtigung von Aufwendungen auszuschließen.

Der Bundesfinanzhof hat noch Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

### ***Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten***

Soweit abzugsfähige Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung anfallen, sind diese als vorab entstandene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht.

Das Hessische Finanzgericht bestätigte diesen Grundsatz:

Es muss der Wille aus äußeren Umständen erkennbar sein, später Einnahmen zu erzielen. Außerdem muss die Vermietungsabsicht schon ein konkretes Stadium erreicht haben. Es ist

also mit anderen Worten die Absicht nachzuweisen, Einnahmen aus dem Objekt erzielen zu wollen.

Das Finanzgericht stellte auch klar, dass ein Erwerb von Bauerwartungsland eine Vermietungsabsicht nicht ohne weiteres begründet.

### ***Aufwendungen für ein eingeholtes Schadstoffgutachten***

Der Eigentümer eines teilweise mit Öl und Benzin verunreinigten Grundstücks, bei dem Vermietungsabsicht bestand, ließ ein Schadstoffgutachten erstellen. Das Gutachten diente der Feststellung, ob tatsächlich Bodenverunreinigungen vorhanden waren und deshalb künftig Sanierungsaufwand anfallen würde. Außerdem wollte der Eigentümer bodenschutzrechtlichen Auflagen der Behörden zuvorkommen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die Aufwendungen für das Gutachten keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind. Die Aufwendungen seien dem Wert des Grund und Bodens zuzuordnen. Wertänderungen des Grund und Bodens seien bei der Ermittlung des Überschusses bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbeachtlich.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

### ***Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung***

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung können in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof hat dies erneut in dem nachstehend geschilderten Fall bestätigt.

Eine Ehefrau ließ sich sterilisieren. Nach der Scheidung entschloss sie sich, mit ihrem neuen Ehemann zu einer künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation). Die Kosten für diese Maßnahme machte das Ehepaar steuerlich geltend. Das Gericht lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ab. Begründet wurde dies damit, dass die medizinische Maßnahme nicht unter den Krankheitsbegriff falle und es somit an einer Zwangsläufigkeit fehle.

### ***Anspruch auf Kindergeld bei Unterbringung des Kindes in einer Wohngruppe***

Wird ein Kind rechtswidrig auf Weisung des zuständigen Jugendamts in einem Heim untergebracht, verbleibt der Kindergeldanspruch für diese Zeit bei dem Kindergeldberechtigten. So hat es das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

In dem betreffenden Fall war es zwischen Mutter und Tochter zu persönlichen Differenzen gekommen. Nachdem die Tochter sich an das Jugendamt gewandt hatte, veranlasste dieses eine Einweisung in eine Wohngruppe. Die Klage der Mutter gegen diese Maßnahme wurde zu einem späteren Zeitpunkt positiv beschieden und das Kind kehrte in den Haushalt zurück. Für die Zeit der heimmäßigen Unterbringung forderte die Familienkasse das Kindergeld zurück. Dem ist das Finanzgericht entgegen getreten.

### ***Umsatzsteuer: Angaben in Rechnungen***

Seit dem 1.7.2004 **müssen** in den Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben **zwingend** gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 € Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen), weil der Empfänger der Leistungen sonst keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

In der Praxis kommen trotzdem immer wieder Fälle vor, bei denen wesentliche Angaben in Rechnungen nicht enthalten sind. Einer der häufigsten Fälle ist die Nichtangabe oder fehlerhafte Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung.

Die Finanzverwaltung weist deshalb nochmals darauf hin, dass Rechnungen einen Vermerk enthalten müssen, mit dem auf einen vorhandenen Lieferschein hingewiesen wird. Aus dem Lieferschein muss sich dann das Lieferdatum eindeutig ergeben. Die Angabe des Lieferscheindatums ohne den Hinweis, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht, reicht nicht aus.

Lieferscheine sollten deshalb aus Vereinfachungsgründen an die Originalrechnung geheftet werden.

### ***Umsatzsteuerbefreiung für Dozententätigkeit von angestellten Mitarbeitern***

Entgelte für Unterrichtsleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Rechtsform, in der die Bildungseinrichtung betrieben wird, ist unerheblich. Deshalb greift die Steuerbefreiung auch dann ein, wenn der Inhaber der Bildungseinrichtung eine natürliche Person ist. Dies hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden.

Der Inhaber muss nach Auffassung des Gerichts den Unterricht nicht selbst erteilen, sondern kann ihn von angestellten Mitarbeitern erbringen lassen, ohne die Umsatzsteuerbefreiung zu verlieren.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### ***Selbstständige Erwerbstätigkeit und Vorsteuerabzug***

In einem vom Amtsgericht Augsburg entschiedenen Fall hatte ein durch einen Verkehrsunfall Geschädigter gegenüber der schadensersatzpflichtigen Versicherung in einem Fragebogen angegeben, dass er selbstständig erwerbstätig sei. Die Versicherung schloss daraus auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten und verweigerte die Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Sachverständigenkosten.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Die Angabe des Geschädigten, selbstständig erwerbstätig zu sein, bedeute nicht zwangsläufig, dass er auch vorsteuerabzugsberechtigt ist und das Unfallfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört.

### ***Besonderheiten einer mittelbaren Grundstücksschenkung***

Eine mittelbare Grundstücksschenkung zeichnet sich dadurch aus, dass dem Beschenkten ein Geldbetrag zum Erwerb eines genau bestimmten Grundstücks geschenkt wird. Als Folge wird nicht der Geldbetrag, sondern das vom Beschenkten erworbene Grundstück der Besteuerung unterworfen.

- Bei dieser Art der Geldschenkung sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs einige Besonderheiten zu beachten: Werden dem Beschenkten die Geldmittel erst nach dem Erwerb des Grundstücks zugesagt oder erhält er sie erst nach Bezahlung des Kaufpreises, scheidet eine mittelbare Grundstücksschenkung aus.
- Erhält der Beschenkte die Geldmittel zunächst als Darlehen und verzichtet der Darlehensgeber später auf die Rückzahlung, handelt es sich nur dann um eine mittelbare Grundstücksschenkung, wenn die Darlehensumwandlung in eine Schenkung vor dem Grundstückserwerb zugesagt und vor Zahlung des Kaufpreises auch tatsächlich vorgenommen wird.

### ***Erbschaftsteuer: Wegfall der Steuerbefreiung auch bei erzwungener Betriebsaufgabe***

Wird ein Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgegeben, entfallen bestimmte Befreiungen von der Erbschaftsteuer. Das gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen der Betrieb aufgegeben wurde. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Nachversteuerungstatbestand ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass die Nachversteuerung nicht für Fälle der verminderten Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers oder einer „erzwungenen“ Betriebsaufgabe gilt. Dies ist weder nach dem Wortlaut noch nach der Zielsetzung der Norm geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der Gewährung des Freibetrags unter anderem die Betriebsfortführung erleichtern, um Arbeitsplätze zu erhalten. Dieses Ziel wird unabhängig von dem Motiv für die Betriebsaufgabe verfehlt, wenn der Betrieb kurze Zeit nach dem Erwerb aufgegeben wird.

### ***Kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, wenn Ersatzkräfte nicht weichen***

Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, sind nicht gehindert, im Laufe der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Hat der Arbeitgeber aber für die Dauer der Elternzeit eine Vollzeitvertretung eingestellt, die nicht bereit ist, ihre Arbeitszeit zu verringern und sind auch andere vergleichbare Mitarbeiter zu keiner Verringerung ihrer Arbeitszeit bereit, so kann sich der Arbeitgeber auf dringende betriebliche Gründe berufen, die dem Wunsch des sich in der Elternzeit befindenden Arbeitnehmers entgegenstehen. Dies hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht entschieden.

### **Mietminderung berechnet sich nach der Bruttomiete**

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Mietsache durch einen Mangel eingeschränkt, so kann der Mieter den Mietzins angemessen reduzieren. Bisher war streitig, von welchem Betrag bei der Berechnung der Mietminderung auszugehen ist.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist Bemessungsgrundlage der Minderung die Bruttomiete, also der Mietzins einschließlich aller Nebenkosten. Dabei ist es unerheblich, ob die Nebenkosten als Pauschale oder Vorauszahlung geschuldet werden. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Gedanken leiten lassen:

Der Mieter soll für eine reduzierte Vermieterleistung auch nur reduziert leisten müssen. Die Leistung des Vermieters besteht in der Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache. Das umfasst alles, was erforderlich ist, um die vertragsgemäße Nutzung sicherzustellen. Neben der bloßen Überlassung der Mietsache gehören dazu auch die Nebenleistungen, ohne deren Erfüllung ein vertragsgemäßer Gebrauch nicht denkbar ist. Dementsprechend besteht auch die Gegenleistung des Mieters in einer einheitlichen Leistung, unabhängig davon, wie die Nebenkosten im Einzelnen zu bezahlen sind. Daraus ergibt sich, dass ein Mangel der Haupt- oder einer Nebenleistung stets ein Mangel der geschuldeten Gesamtleistung ist mit der Folge, dass die dafür geschuldete gesamte Gegenleistung (Bruttomiete) gemindert werden muss, um das Leistungsgleichgewicht wieder herzustellen.

### **Beengtes Sitzplatzverhältnis im Flugzeug bei Pauschalreisen kein Reisemangel**

Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Hannover ist eine enge Bestuhlung in einer Chartermaschine sowie ein korpulenter Sitznachbar nur eine Unannehmlichkeit und berechtigt nicht zur Reisepreisminderung bei einer Pauschalreise. In dem zu Grunde liegenden Fall kam erschwerend hinzu, dass der klagende Reisende selbst bei der Sitzplatzreservierung sich bei einer Reihe mit drei Sitzen nicht für einen Gangplatz mit etwas mehr Bewegungsfreiheit, sondern für den Mittelplatz entschieden hatte.

Die Bestuhlung von Chartermaschinen, die bei Pauschalreisen eingesetzt werden, ist bekanntermaßen enger als im Linienflugverkehr. Da die Maschine mit dieser Bestuhlung auch beim Bundesluftfahrtamt zugelassen war, wurde die Klage auf Reisepreisminderung abgewiesen.

Vielleicht haben Sie auch gelegentlich die Möglichkeit, unseren neu gestalteten Internet-Auftritt unter [www.gerl.de](http://www.gerl.de) zu besuchen.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater